



Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Änderung vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

[*Ingress*

gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 und 73a des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG),]

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 73a Anerkennung von altrechtlichen kantonalen und interkantonalen
Abschlüssen im Bereich der Berufsbildung in Gesundheitsberufen
(Art. 73a BBG)

¹Die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung von altrechtlichen kantonalen und altrechtlichen interkantonalen Abschlüssen im Bereich der Berufsbildung in Gesundheitsberufen wird dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem SBFJ und dem Schweizerischen Roten Kreuz geregelt.

²Die Gebühren nach der Gebührenverordnung SBFJ vom 16. Juni 2006³ sind für die Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse anwendbar.

¹ SR 412.101

² SR 412.10

³ SR 412.109.3

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

